

Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur erneuten Auslegung nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Anmerkung: Die Stellungnahmen in dieser Tabelle sind aus Gründen des Datenschutzes hinsichtlich Namen und Adressen anonymisiert.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	<p>Stellungnahme I. vom 15.10.2020:</p> <p>Als Anlieger und Eigentümer von Immobilien sind wir direkt vom Bebauungsplan "Krankenhaus St. Elisabeth/Andermannsberg" betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach dem Beschluss im Technischen Ausschuss am 07.10. möchte ich, auch im Namen von mehreren Nachbarn, folgende Bedenken anmelden und Anregungen einbringen:</p>	<p>Kenntnisnahme Abwägungsvorschläge siehe untenstehend.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> Die Verkehrsgutachten Anlage 9 und Anlage 16 des Technischen Ausschusses prognostizieren eine deutliche Zunahme des Verkehrs in der Elisabethenstraße. Auch im Zusammenhang mit der geplanten Großsporthalle. 	<p>Kenntnisnahme Das als Anlage zum vorliegenden Bebauungsplanentwurf angehängte Verkehrsgutachten prognostiziert für den Fall, dass es zu einer baulichen Entwicklung im Bereich des Krankenhausareals und im Süden auf dem Areal des ehemaligen Kinderkrankenhauses kommt mit einer Verkehrsstärke von 1250 Kfz pro Tag. Dies stellt laut Gutachter eine geringe Zunahme des Verkehrs pro Tag dar. Mit dieser Prognose wirft das Gutachten einen Blick über die eigentliche vorliegende Planung zur Entwicklung des Krankenhauses hinaus, um die wesentlichen möglichen Entwicklungen im räumlichen Umfeld zu bewerten. Ob und wann diese Entwicklungen eintreten werden, ist bislang noch unklar.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> Eine Schwierigkeit besteht dadurch, dass die „Elisabethenstraße“ nicht eindeutig definiert ist. Ein erster Teil der Elisabethenstraße liegt nördlich des Elisabethenkrankenhauses ab ‚Untere Burachstrasse‘ in Richtung EK-Parkplatz und zum neuen EK-Parkhaus, dann folgt ein Teilstück der Straße, der Nikolausstraße benannt wurde und dann folgt wieder ein Stück Elisabethenstraße 	<p>Kenntnisnahme Die Widmung von Straßenabschnitte mit einem klar definierten Straßennamen kann nicht im Bebauungsplanverfahren gelöst werden. Nur Konflikte die sich mit Hilfe des in § 9 Abs. 1 BauGB genannten Regelungskatalogs lösen lassen, sind für einen Bebauungsplan von Bedeutung. Gleichzeitig ist es nicht möglich Herstellern bzw. Bereitstellern von Kartenmaterial dazu zu</p>

Bebauungsplan "Krankenhaus St. Elisabeth/Andermannsberg – Teilbereich I – 1. Änderung"

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>südlich vom EK von den Gymnasien bis zur Reichlestraße. Durch diese „Verwirrung“ wird ein Teil des Besucherverkehrs des EK (auch durch Navigationsgeräte) durch den südlichen Teil der Elisabethenstraße geführt statt via Gartenstraße und Untere Burachstraße zum EK-Parkplatz)</p>	<p>verpflichten ihre Datenbestände immer aktuell zu halten. Ebenfalls ist die Beschilderung entlang der Gartenstraße eindeutig und beschildert klar und deutlich den Weg zum Krankenhaus über dessen Hauptzufahrt. Die Anregung wird dennoch zur Kenntnis genommen und an die betroffenen Dienststellen weitergeleitet.</p>
	<p>Wir Bewohner des südlichen Teils der Elisabethenstr. (zwischen Reichlestraße und Gymnasien) haben grosse Bedenken, wenn in Zukunft der Besucherverkehr zum neuen Parkhaus des EK auch durch den südlichen Teil der Elisabethenstrasse stattfinden wird. Der zusätzliche Besucherverkehr zu der neuen geplanten Grosssporthalle wird ja auf jeden Fall hier lang kommen müssen. (Wo sollen die Parkplätze für diese Grosssporthalle entstehen und wieviele?)</p>	<p>Kenntnisnahme Im vorliegenden Bebauungsplanentwurf wurde die vorhandene Erschließungssituation für das geplante Parkhaus untersucht und man ist zum Schluss gekommen, dass die Haupteinschließungssituation beibehalten werden soll. Begründet liegt dies darin, dass das Krankenhaus von seiner architektonischen Ausrichtung so angelegt wurde, dass die Haupteinschließung erhalten werden muss. Gleichzeitig ist es der Gemeinde nicht möglich auf die Straße zuzugreifen und aktiv dort Steuerungsmöglichkeiten zu ergreifen, da es sich um eine Straße mit öffentlicher Nutzung auf privatem Grund handelt. Inwiefern der Grundstückseigentümer verkehrsregelnde Maßnahmen unternimmt ist diesem überlassen und kann im Bebauungsplanverfahren auch nicht geregelt werden. Bei der Planung der Grosssporthalle ist lediglich geprüft worden, ob die Stellplätze zu dieser im geplanten Parkhaus untergebracht und diese Stellplätze über das Parkleitsystem der Stadt angefahren werden können, um für den Fall der Umsetzung ein zweites Parkhaus vermeiden zu können. Es handelt sich bisher also lediglich um eine vorsorgliche, Überprüfung der Potenziale, um künftige Mehraufwendungen (insb. Fläche und Kosten) vermeiden zu können. Eine genaue Erhebung, wieviele Stellplätze einer Grosssporthalle zuzurechnen wären, ist nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens und ergibt sich erst aus der genaueren Planung einer möglichen Grosssporthalle.</p>
	<p>Seit Jahren sind wir bereits einem grossen Verkehrsaufkommen ausgesetzt: Der komplette Verkehr der Einsatzfahrzeuge des EK ging diese Elisabethenstraße entlang. Es hat oft chaotische</p>	<p>Kenntnisnahme Fragen der Verkehrsregelung können nicht im Bebauungsplanverfahren erörtert werden, da der Bebauungsplan</p>

Bebauungsplan "Krankenhaus St. Elisabeth/Andermannsberg – Teilbereich I – 1. Änderung"

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Zustände gegeben vor allem morgens, wenn Eltern ihre Kinder zur Schule fahren, gleichzeitig der öffentliche Bus die Elisabethenstrasse hinunterfährt, Notarzt gefolgt von Krankenwagen mit Blaulicht die Strasse benutzen und Massen von Schülern die Treppen von den Bushaltestellen in der Gartenstrasse hoch zu den Gymnasien die Elisabethenstr. queren.</p> <p>Manchmal geht gar nichts mehr auf dieser schmalen Strasse. Wäre nicht der Bürgersteig vor den Häusern Elisabethenstr. 2 und 4 abgesenkt und so als Strasse nutzbar, würde der Verkehr sehr oft komplett zum Erliegen kommen. Ergänzend befahren die LKWs zum Neubaugebiet östlich vom EK, die Versorgungs-Transporter des ZfP und die LehrerInnen der Gymnasien permanent diese Straße. Bitte schauen Sie sich dieses Verkehrschaos einmal vor Ort an, morgens zwischen 7 und 7.30 Uhr ist es am schlimmsten.</p>	<p>hierzu keine Kompetenz hat. Im angehängten Verkehrsgutachten wird für den Planfall 2030 errechnet, dass 1250 Fahrzeugen die Nikolausstraße täglich passieren werden. Der Gutachter sagt in diesem Zusammenhang aus, dass es nur zu einer geringen Verkehrszunahme kommen wird und die Verkehrswege leistungsfähig sind. Trotz der Leistungsfähigkeit kann es zu Spitzenzeiten natürlich dennoch zu spürbaren Störungen kommen. Über diese Beobachtungen wird der betroffene Verkehrsplaner in Kenntnis gesetzt.</p>
	<p>Wir bitten Sie folgende Vorschläge bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verringerung des Verkehrs im südlichen Teil der Elisabethenstraße zwischen Reichlestraße und Nikolausstraße durch: <ul style="list-style-type: none"> ○ Unbedingt Einbau von Pollern an der Kreuzung Nikolausstrasse in Richtung EK-Parkplatz/EK Parkhaus (gegenüber der Sinova-Klinik), um den vielen Besucherverkehr zum EK durch die südliche Elisabethenstr. zu unterbinden. Oder komplette Unterbrechung der Strassen an dieser Ecke. ○ Klare Ausschilderung, dass es durch die südliche Elisabethenstr. keine Zufahrt zum Krankenhaus gibt. 	<p>Wird nicht berücksichtigt</p> <p>Mit dem Bebauungsplan können keine verkehrspolizeilichen Regelungen getroffen werden. Der vorliegende Bebauungsplanentwurf trifft daher in seinen Festsetzungen keine Aussage dazu, dass eine Zufahrt von der Nikolausstraße untersagt werden könnte. Die bisherige Situation wird hierbei übernommen. Es liegt kein städtebaulicher Grund vor, warum von der Nikolausstraße ein Zufahrtsverbot begründet wäre. Zumal es bereits Zufahrten von der Nikolausstraße gibt und ein Verbot dieser dem Bestand widersprechen würde. Trotz dessen kann der Grundstückseigentümer darüber entscheiden wo und wie auf sein Grundstück zugefahren werden kann. Der Bebauungsplan lässt es diesem offen ob er an der Nikolausstraße das Erfordernis sieht, ein solches zu organisieren.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Bessere Kennzeichnung und Durchsetzung der bestehenden 30iger Zone: 	<p>Wird nicht berücksichtigt</p> <p>Ein Bebauungsplan kann nur solche Festsetzungen treffen zu denen dieser per Norm ermächtigt ist. Maßnahmen zur</p>

Bebauungsplan "Krankenhaus St. Elisabeth/Andermannsberg – Teilbereich I – 1. Änderung"

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Klare Kennzeichnung auf der gesamten Elisabethenstr. und Nikolausstr. durch grosse auf der Strasse aufgemalte Ziffern, dass hier nur 30 km/h erlaubt sind 	Verkehrsregelung oder Straßenmarkierung sind nicht im Regelungskatalog nach § 9 Abs. 1 BauGB aufgeführt und damit nicht per Bebauungsplan regelbar.
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Einbau von mehreren Fahrbahn-Schwellen auf der Elisabethenstr und Nikolausstr. 	Wird nicht berücksichtigt Ein Bebauungsplan kann nur solche Festsetzungen treffen zu denen dieser per Norm ermächtigt ist. Maßnahmen zur Verkehrsregelung sind nicht im Regelungskatalog nach § 9 Abs. 1 BauGB aufgeführt und damit nicht per Bebauungsplan regelbar.
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Durchführung von Kontrollen/Radarmessungen, um die Geschwindigkeit 30 km/h durchzusetzen 	Wird nicht berücksichtigt Ein Bebauungsplan kann nur solche Festsetzungen treffen zu denen dieser per Norm ermächtigt ist. Maßnahmen zur Verkehrsüberwachung sind nicht im Regelungskatalog nach § 9 Abs. 1 BauGB aufgeführt und damit nicht per Bebauungsplan regelbar. Die Anregungen werden der Verkehrsbehörde zur Kenntnis gegeben.
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Erarbeitung und Veröffentlichung eines Verkehrskonzepts (inkl. Parkplatzlösung) für die geplante neue Großsporthalle 	Kenntnisnahme Sofern es zu einer Planung für eine Großsporthalle kommt sind die Belange des Verkehrs in diesem Verfahren abzarbeiten. Ggf. werden die Stellplätze für die Großsporthalle im geplanten Parkhaus nachgewiesen und in das städtische Parkleitsystem integriert.
	Bitte berücksichtigen Sie unsere Bedenken und Anregungen und denken Sie beim Ausbau des EKs und der Großsporthalle auch an die Belange der Anwohner. Der Verkehr hat in der Elisabethenstr. in den letzten Jahren bereits massiv zugenommen.	Kenntnisnahme Abwägungsvorschläge siehe oben.
2.	Stellungnahme II. vom 05.11.2020: Ich erhebe hiermit folgende Einwendungen: >>die gesetzlich vorgeschriebene Jugendbeteiligung, die in solchen Fällen, wo Jugendliche betroffen sind, vorgeschrieben ist, ist unterblieben. §41a Gemeindeordnung BW	Wird nicht berücksichtigt Ein zusätzliches Format zur speziellen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird als nicht notwendig erachtet. Zwei Gründe sind hierbei ausschlaggebend. Erstens werden bei der vorliegenden Bauleitplanung die Interessen von Kindern und Jugendlichen nicht wesentlich berührt. Es handelt sich bei der vorliegenden Planung um die Planung für die mögliche Erweiterung eines

Tabelle zur Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur erneuten Auslegung nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Stand: 25.11.2020

Bebauungsplan "Krankenhaus St. Elisabeth/Andermannsberg – Teilbereich I – 1. Änderung"

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Auf dem zu bebauenden Gelände treffen sich sich des Öfteren, vor allem auch abends oder am Wochenende nachts. Jugendliche.</p>	<p>Krankenhausgeländes. Dieses stellt im städtebaulichen Zusammenhang einen Sonderbaustein dar, der zwar über gewisse Aufenthaltsqualitäten im Freiraum verfügt, jedoch sind diese nicht speziell für Jugendliche konzipiert worden, sondern sind Erholungsfläche vor allem für Erkrankte jeden Alters. Zweitens schreibt das Baugesetzbuch in seiner aktuellen Fassung in § 3 Abs. 1 BauGB, das bei der Beteiligung der Öffentlichkeit auch Kinder und Jugendliche zur Öffentlichkeit zählen. Dementsprechend wurden die möglichen Belange von Kindern und Jugendlichen im Zuge der frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit mitangehört. Somit ist auch keine spezielle Veranstaltung für Kinder und Jugendliche notwendig gewesen, um den Kindern und Jugendlichen zu Ihrem Recht auf Beteiligung zu verhelfen.</p>
	<p>>>es sollen Bäume gefällt und die dadurch freiwerdenden Flächen bebaut werden, die jedoch schon bereits Ausgleichsmaßnahmen für frühere Eingriffe in der Nachbarschaft darstellen. Der Wegfall dieser alten Ausgleichsmaßnahmen für frühere Baumaßnahmen ist in den bisherigen Bauplanungen leider nicht durch Ausweisung dafür ZUSÄTZLICHER Tauschflächen ausgewiesen. (Die bisher geplanten Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigen ohnehin nur die Eingriffe durch die neue Baumaßnahme). Ohnehin frage ich mich, wie es sein kann, dass Ausgleichsflächen für ein früheres Bauvorhaben ohne aufwendige Umwidmungen einfach abgeholzt und überbaut werden können.</p>	<p>Kenntnisnahme Die im rechtsgültigen Bebauungsplan / Grünordnungsplan festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wurden im Umweltbericht (S. 15 Kapitel 3.2 sowie in der Bilanz S. 68 ff.) berücksichtigt. Entfallene festgesetzte Bäume werden entweder neu gepflanzt oder durch andere Festsetzungen im Plangebiet kompensiert (Strauchpflanzungen, extensive Grünlandflächen). Dieses Vorgehen entspricht den gesetzlichen Vorgaben und wurde über den gesamten Planungsprozess in regelmäßiger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erarbeitet.</p>
	<p>>>schon in der direkten Nachbarschaft ("Retzbachwiese") fällt ein wichtiges Streuobstbiotop weg. Dadurch verlieren viele Tiere ihre Heimat.</p>	<p>Kenntnisnahme Die "Retzbachwiese" (ehm. Grundstücke mit der Fl. Nr. 2139 und 2170) ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens. Zur besseren</p>

Tabelle zur Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur erneuten Auslegung nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Stand: 25.11.2020

Seite 5 von 7

Bebauungsplan "Krankenhaus St. Elisabeth/Andermannsberg – Teilbereich I – 1. Änderung"

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Bewertung kumulativer Auswirkungen wurde im Rahmen der im Jahr 2020 erneut durchgeführten artenschutzfachlichen Untersuchungen ein Schwerpunkt auf die Wertung der Biotopverbundfunktion und der Ermittlung bedeutsamerer Lebensraumstrukturen gelegt. Zur Minimierung von kumulativen Auswirkungen werden wichtige Verbundachsen durch Anlage von Grünflächen mit strukturreichem Gehölzbestand geschaffen sowie im südöstlichen Plangebiet eine Grünfläche mit Obstwiesencharakter angelegt. Außerdem wird die bedeutsame Verbundachse entlang der Nikolausstraße durch Zurücknahme der Baugrenze sowie den Erhalt der prägenden Gehölzstruktur und Anlage weiterer Gehölze und Grünflächen gestärkt.</p>
	<p>>> schon in der direkten Nachbarschaft ("Retzbachwiese") fällt ein wichtiges Streuobstbiotop weg und wird durch verdichtete Bebauung ersetzt. Ein weiterer Verbau dieser zentral wichtigen Frischluftschneise (die vom Eckerschen Tobel ausgeht) ist nicht mehr hinnehmbar. Genau das passiert durch das geplante Hochbauvorhaben aber. Es bestehen schon jetzt bereits Temperaturunterschiede zur Innenstadt von bis zu 5 Grad Celsius.</p>	<p>Kenntnisnahme Zur Minimierung von kumulativen Auswirkungen wird im südöstlichen Plangebiet eine Grünfläche mit Obstwiesencharakter angelegt. Außerdem werden bestehende Gehölze entlang der Nikolausstraße und des Dürerwegs zum Erhalt festgesetzt und durch Neupflanzungen ergänzt. Das Klimagutachten des Büros iMA Richter & Röckle zeigt deutlich, dass die vorhandene Bebauung eine Vorbelastung darstellt, d.h. die Durchlüftung schon durch die vorhandenen Gebäude so reduziert ist, dass eine weitere – wie mit dem Bebauungsplan verbundene - Bebauung nur noch vergleichsweise geringe Reduktionen bewirkt. Nach VDI Richtlinie 3787 Blatt 5 ist der Eingriff hinsichtlich der Strömung als mäßig zu bewerten. Gegenüber dem Erfordernis den Krankenhausstandort zu sichern und zu entwickeln wird der Belang des Eingriffs in die Strömung als geringer eingeschätzt.</p>
	<p>>> obwohl vor zwei Jahren rund 13 (!) neue Personalstellen auf dem Bauamt geschaffen wurden, auch mit der Begründung, man bräuchte mehr Personal für die Kontrolle der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen, sind diese seit rund zehn Jahren auf dem gesamten Planungsgelände bis heute nicht umgesetzt worden. (entsprechend richtig angelegte und gepflegte</p>	<p>Kenntnisnahme In den letzten Jahren ist die Personalausstattung im Baudezernat erhöht worden, um den gestiegenen Anforderungen an Bauprozesse in all ihren Facetten gerecht zu werden. Dennoch reichen die Kapazitäten nicht für eine stetige und lückenlose</p>

Bebauungsplan "Krankenhaus St. Elisabeth/Andermannsberg – Teilbereich I – 1. Änderung"

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Streuobstwiesen K3 und K5, Pflanzung aller im schon bisher gültigen Bebauungsplan eingezeichneten Bäume entlang der Straßen ...).	Kontrolle der festgesetzten ökologischen Maßnahmen aller rechtskräftigen Bebauungspläne der Stadt Ravensburg aus. Die bisher unvollständige Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans gehen zu großen Teilen zu Lasten der laufenden Bau- und Entwicklungsmaßnahmen durch den Eigentümer. Die festgesetzten Maßnahmen des laufenden Bebauungsplanverfahrens, insbesondere die Gehölzpflanzungen und Grünflächenentwicklungen werden, sobald es die weitere bauliche Entwicklung zulässt, vom Eigentümer durchgeführt.